

Ausschuss für Arbeit und Soziales

**Wortprotokoll**

**33. Sitzung**

**Berlin, Montag, den 20. November 2006, 10.15 Uhr**

10557 Berlin, Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal E 200

Vorsitz: Abg. Gerald Weiß (Groß-Gerau) (CDU/CSU)

**Tagesordnung**

**Einzigiger Tagesordnungspunkt ..... 466**

*Öffentliche Anhörung von Sachverständigen*

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Finanzausgleichsgesetzes** (BT-Drucksache 16/3269)

**Ausschuss für Arbeit und Soziales** (federführend), Innenausschuss, Rechtsausschuss, Finanzausschuss, Haushaltsausschuss, Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

b) Antrag der Abgeordneten Heidrun Bluhm, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

**Bundesweite Mindeststandards für angemessenen Wohnraum und Wohnkosten für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II** (BT-Drucksache 16/3302)

**Ausschuss für Arbeit und Soziales** (federführend), Innenausschuss, Rechtsausschuss, Finanzausschuss, Haushaltsausschuss, Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

## **Anwesenheitsliste\***

---

### **Mitglieder des Ausschusses**

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

### **CDU/CSU**

Brauksiepe, Dr. Ralf  
Hennrich, Michael  
Meckelburg, Wolfgang  
Michalk, Maria  
Romer, Franz  
Weiß (Groß-Gerau), Gerald  
Weiß (Emmendingen), Peter

### **SPD**

Grotthaus, Wolfgang  
Hiller-Ohm, Gabriele  
Krüger-Leißner, Angelika  
Lösekrug-Möller, Gabriele  
Mast, Katja  
Nahles, Andrea  
Schaaf, Anton  
Schmidt (Eisleben), Silvia

### **FDP**

Kolb, Dr. Heinrich Leonhard  
Niebel, Dirk  
Rohde, Jörg

### **DIE LINKE**

Kipping, Katja

### **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Kurth, Markus

### **andere Ausschüsse**

Kunert, Katrin (DIE LINKE.)

### **Ministerien**

Allekotte, Arin Sandra (BMAS)  
Biniasz, RDin Cordula (BE)  
Bloßfeld, ORRin Doreen (BMAS)  
Burger, ORRin Pia (BMVBS)  
Dorscheid, RA Claudia-Anett (BMAS)  
Jahn, Angelika (BMVBS)  
Schmachtenberg, MDg Dr. Rolf (BMAS)  
Thönnies, PSt Franz (BMAS)

### **Fraktionen**

Arndt, Dr. Joachim (SPD-Fraktion)  
Aust, Dr. Stephan (Fraktion DIE LINKE.)  
Baumann, Dr. Arne (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Schäfer, RD Dagmar (FDP-Fraktion)  
Schäfer, Ingo (Fraktion DIE LINKE.)

### **Bundesrat**

Hohnheit, MR Holger (SH)  
Kliemann, RARin Gabriele (ST)  
Piur, AR Detlef (SN)  
Tampe, VA Klaus (Berlin)  
Walz, MRin Mechthild (HB)  
Wenzel, MRin Dr. Rita (BB)  
Zohner, VAng. Petra (MV)

---

\*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

**Sachverständige**

Adamy, Dr. Wilhelm (Deutscher Gewerkschaftsbund)

Friedrich, Ursula (Deutscher Landkreistag)

Göppert, Verena (Deutscher Städtetag)

Hoehl, Dr. Stefan (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände)

Hoefl-Dzemski, Reiner (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.)

Knorr, Rudolf (Bundesagentur für Arbeit)

Krickl, Ursula (Deutscher Städte- und Gemeindebund)

Preuß, Dr. Elisabeth

Rips, Dr. Franz-Georg

## 33. Sitzung

Beginn: 10.15 Uhr

### Einziges Tagesordnungspunkt

*Öffentliche Anhörung von Sachverständigen*

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Finanzausgleichsgesetzes** (BT-Drucksache 16/3269)

b) Antrag der Abgeordneten Heidrun Bluhm, Katrin Kurnert, Dr. Gesine Löttsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

**Bundesweite Mindeststandards für angemessenen Wohnraum und Wohnkosten für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II** (BT-Drucksache 16/3302)

**Vorsitzender Weiß:** Verehrte Kollegen und Kolleginnen, meine sehr verehrten Damen und Herren. Ich darf Sie zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales sehr herzlich willkommen heißen. Eine kleine Premiere in dieser Wahlperiode, wir sind anlässlich einer Anhörung erstmals in unserem eigenen Ausschusssitzungssaal, also sozusagen zu Hause zugange. Ich begrüße auch die Bundesregierung, Herrn Staatssekretär Thönnes an der Spitze, sehr herzlich, aber insbesondere unsere Damen und Herren Sachverständigen, die uns mit Rat und Informationen im Gesetzgebungszusammenhang zur Seite stehen.

Es geht um folgende Gesetzesvorlagen: Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, betreffend ein Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch II und des Finanzausgleichsgesetzes, BT-Drs. 16/3269, und den Antrag der Abgeordneten Heidrun Blum und Kolleginnen und Kollegen der Fraktion DIE LINKE., betreffend Bundesweite Mindeststandards für angemessenen Wohnraum und Wohnkosten für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II, BT-Drs. 16/3302.

Die von den Verbänden, Institutionen und Einzelsachverständigen abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen, meine sehr verehrten Damen und Herren, auf der Ausschussdrucksache 16(11)455 vor. Von Ihnen, meine sehr verehrten Damen und Herren Sachverständigen, die Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige repräsentieren, wollen wir hören, wie Sie den vorliegenden Gesetzentwurf und den vorliegenden Antrag beurteilen.

Die heutige Anhörung wird wie folgt ablaufen: Wir wenden das so genannte „Berliner Verfahren“ an. Danach wird die uns zur Verfügung stehende gesamte Beratungszeit von 90 Minuten nach dem üblichen Schlüssel entsprechend der jeweiligen Stärke auf die Fraktionen aufgeteilt. Die Fragesteller wechseln nach jeder Frage. Es gilt also im Prinzip, eine Frage, eine Antwort. Ich bitte darum, dass die angesprochenen Sachverständigen auf die einzelnen Fragen direkt und so knapp wie möglich antworten. Um die knappe Zeit effektiv zu nutzen, sollen möglichst präzise Fragen gestellt werden, die konkrete Antworten zulassen. Eingangsstatements seitens der Sachverständigen sind nicht vorgesehen. Hierzu dienen im Übrigen die vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen, für die wir nochmals danken. Am Ende der Beratungsrunde wird es eine so genannte Freie Runde von 14

Minuten geben, bei der Fragen aus allen Fraktionen gestellt werden können.

Ich begrüße nun die Sachverständigen im Einzelnen:

Erstens den Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes...

*...Zwischenruf...*

Herr Adamy ist noch nicht da. Wir erwarten ihn in wenigen Minuten, wie ich eben erfahre. Zweitens die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Herrn Dr. Stefan Hoehl. Die Bundesagentur für Arbeit ist vertreten durch Herrn Rudolf Knorr, der Deutsche Städtetag durch Frau Verena Göppert. Fünftens begrüßen wir für den Deutschen Städte- und Gemeindebund e. V. Frau Ursula Krickl. Für den Deutschen Landkreistag heiße ich willkommen Frau Ursula Friedrich und für den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge Herrn Reiner Höft-Dzemski. Weitere Einzelsachverständige heiße ich willkommen: Frau Dr. Elisabeth Preuß, Frau Marlis Bredehorst und Herrn Dr. Franz-Georg Rips.

Wir beginnen mit der Befragung der Sachverständigen. Zuerst ist die CDU/CSU-Fraktion an der Reihe. Und zwar beginnt Herr Dr. Ralf Brauksiepe.

**Abgeordneter Dr. Brauksiepe** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage an die Kommunalen Spitzenverbände, die Vertreterin des Deutschen Städtetages. Es geht um den Punkt KdU - Fortentwicklung der Bundesbeteiligung. Wenn ich Sie richtig interpretiert habe, kritisieren Sie, dass sich die Bundesbeteiligung in Zukunft an der Zahl der Bedarfsgemeinschaften orientieren soll und bringen stattdessen die Orientierung an den Unterkunftskosten ins Gespräch. Für uns ist ja das Problem, für eine sparsame Verwendung die richtigen Anreize zu finden. Das Problem ist ja, wenn die ALG II-Empfänger nicht an den Kosten beteiligt sind, wie man da zu sparendem Verhalten Anlass geben kann. Wenn die Kommunen selbst auch da nicht beteiligt wären, wäre es auch die Frage, wo da die Anreize bei den Kommunen liegen, um mit diesen Geldern sparsam umzugehen. Deshalb wäre ich dankbar, wenn Sie Ihre Kritik an der von uns vorgeschlagenen Regelung – Orientierung an der Bedarfsgemeinschaft – erläutern könnten und wie Sie die Probleme bei den Unterkunftskosten dann lösen wollen.

**Sachverständige Göppert** (Deutscher Städtetag): Ich denke, dass ich zu diesem Punkt auch für die anderen kommunalen Spitzenverbände reden kann, weil wir da eine einheitliche Auffassung vertreten. Wenn Sie die zukünftige Bundesbeteiligung ab 2008 an der Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften festmachen, spiegelt sich darin nicht die tatsächliche Ausgabenentwicklung wider. Wir haben festgestellt, dass trotz gleich bleibender oder sogar leicht sinkender Zahl der Bedarfsgemeinschaften die Kosten der Unterkunft dennoch angestiegen sind. Und wir brauchen ja – das Ziel ist ja Entlastung der Kommunen um 2,5 Mrd. Euro – die Orientierung an der tatsächlichen Ausgabenentwicklung. Und dies ist nur dann gewährleistet, wenn wir das auch zur Grundlage für einen Fortschreibungsindex oder eine Fortschreibungsregelung machen. Ihre Sorge, dass wir keinen Anreiz haben, den KdU-Entwicklung einzudämmen, da

muss man natürlich sehen, dass wir als Kommunen den größten Anteil an der KdU bezahlen und selbstverständlich ein Eigeninteresse daran haben, diese Entwicklung einzudämmen bzw. zurückzuschrauben. Auch der Bund müsste eigentlich ein Interesse daran haben, an den tatsächlichen Ausgabenentwicklungen die Fortschreibung festzumachen, weil er ja auch mit seinen 31,8 Prozent daran beteiligt ist.

**Sachverständige Friedrich** (Deutscher Landkreistag): Ich würde ganz gerne noch einmal zwei Punkte ergänzen, was Frau Göppert gesagt hat. Sonst würden wir alles voll teilen. Das Auseinanderdriften der Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften und der Kosten beträgt im letzten halben Jahr bereits 5 Prozent. Daran sehen Sie, dass es nicht wenig ist, sondern ganz enorm, dass die Entwicklung also eine andere nimmt. Und zur Frage des Sparanreizes: Das ist ja im Gesetzentwurf insoweit gegeben, als man auf 0,7 Prozent abstellt und das um ein Jahr verzögert. Von daher gesehen ist ja in dieser Formel, die ja hier die Bundesregierung vorge-schlagen hat, bereits der Sparanteil enthalten.

**Sachverständige Krickl** (Deutscher Städte- und Gemeindebund): Vielleicht nur einen Satz noch: Aus kommunaler Sicht ist natürlich immer noch zu bedenken, dass wir zum 1.1.2007 eine weitere gesetzliche Neuregelung haben, wo noch ein weiterer Personenkreis – Stichwort Bafög-Empfänger – natürlich auch in dieses Leistungssystem dann einbezogen werden kann. Von daher teilen wir natürlich vollständig die von Frau Göppert und Frau Friedrich gemachten Aussagen.

**Abgeordneter Müller (Erlangen)** (CDU/CSU): Ich würde gerne aus der Praxis wissen, ob Frau Dr. Preuß diesen Sachverhalt ähnlich einschätzt wie die kommunalen Spitzenverbände. Wenn es darum geht, die Kosten oder die Bundesbeteiligung an den Unterkunftskosten als solche auch zu bemessen, wenn Sie mir da noch einmal eine Einschätzung geben, Frau Dr. Preuß? Und dann würde mich ganz grundsätzlich interessieren, wie Sie die Tatsache einschätzen, dass die Kommunen mehr Geld als bisher künftig zu Verfügung bekommen.

**Sachverständige Dr. Preuß:** Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren. Ich kann mit der zweiten Frage anfangen. Es ist natürlich ein Schritt in die richtige Richtung, damit aber genug gelobt. Insgesamt sehen wir die Entwicklung und die Verhältnisse ganz ähnlich, wie das die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände dargelegt haben. Auch wir wissen noch nicht, was mit dem neuen Kreis der Berechtigten auf uns - wir sind eine Universitätsstadt - zukommen wird. Belastend ist zudem auch noch die Entwicklung auf dem Wohnungssektor allgemein. Ich denke, in anderen Städten ist es auch so, dass die Sozialbindungen der Wohnungen entfallen und dass es zunehmend schwieriger wird für Bedürftige, die in zu teuren Wohnungen wohnen, günstigen Wohnraum zu finden. Und was uns auch noch Sorgen macht und wo uns die Opposition im Erlanger Stadtrat schon sehr viel Feuer gemacht hat, ist das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf, wonach wir unsere Tabellen nicht mehr verwenden sollen. Wir warten jetzt da noch ab, was das tatsächlich für uns bedeutet, aber wir haben uns an den ehemaligen Wohngeldtabellen orientiert. Das sollen wir in Zukunft nicht mehr machen dürfen. Was da an zusätzlichen Kosten auf die Kommunen zukommt, können wir im Augenblick noch gar nicht abschätzen. Aber trotz alledem ist natürlich eine Fortschreibung auf einige Jahre im Voraus ein Schritt in die richtige Richtung. Allerdings wäre uns auch lieber, die tatsächlichen Kosten in die Formel aufzunehmen und nicht die Zahl der Bedarfsgemeinschaften.

**Abgeordneter Schiewerling** (CDU/CSU): Eine Frage an die BA. Sie sind auf die Frage der Berechnungsmethode eingegangen. Können Sie noch einmal aus Ihrer Sicht erläutern, welche Auswirkungen die unterschiedlichen Berechnungsmethoden, die horizontale, die vertikale, für den Bereich der BA hat?

**Sachverständiger Knorr** (Bundesagentur für Arbeit): Die Berechnungsmethode ist ja nach wie vor strittig und soll mit einer Sammelklage geklärt werden. Der jetzige Gesetzentwurf sieht ja in der Gesetzesbegründung vor, dass für das weitere Verfahren die Berechnung in der Form gelten soll, dass nach wie vor jetzt angewandt wird, dass zunächst der Gesamtbedarf aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ermittelt werden soll. Das geschieht dadurch, dass die einzelnen Bedarfe errechnet und addiert werden und dann der jeweilige Einzelbedarf ins Verhältnis zum Gesamtbedarf gesetzt wird. Dem steht dagegen die so genannte Vertikalmethode, die von einzelnen Kommunen favorisiert wird. Bei dieser Vertikalmethode wird zunächst das Einkommen des Einkommenserzielers in voller Höhe berücksichtigt und nur das dessen Bedarf übersteigende Einkommen mindert dann den Bedarf der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Im Gesamtergebnis kommen beide Methoden zur gleichen Summe. Es ist nur so, dass man bei der Vertikalmethode ein deutlich höheres Einzeleinkommen benötigt, damit es ausschlaggebend wird für eine Senkung der Leistungen für Kosten der Unterkunft. Wenn man das an einem praktischen Beispiel errechnen will, wenn zum Beispiel der Ehemann über ein Einkommen in der Größenordnung von 500 Euro verfügt, ein Ehepaar mit einem Kind, dann hat das bei der Vertikalmethode zum Ergebnis, dass man die 500 Euro zunächst nur bei dem Ehegatten berücksichtigt und das übersteigende Einkommen sich dann bei den Rest der Bedarfsgemeinschaft auswirkt. Im Ergebnis hat die Kommune bei einer Vertikalmethode tendenziell weniger KdU-Leistungen in der Auszahlung.

**Abgeordneter Schiewerling** (CDU/CSU): Habe ich Ihre Ausführungen dann so zu interpretieren, dass, egal welche Berechnungsmethode wir anwenden, es keine Auswirkungen auf die BA hat?

**Sachverständiger Knorr** (Bundesagentur für Arbeit): Es hat auf die Gesamthöhe der Leistungen, die eine Bedarfsgemeinschaft betrifft, zunächst keine Auswirkungen. Es hat Auswirkungen auf die Höhe der fällig werdenden KdU-Leistungen, weil die Verteilung der anzurechnenden Einkommen bei der Vertikalleistungsanrechnungsmethode nicht gleichförmig erfolgt, sondern immer zuerst bei dem Einkommenserzieler in voller Höhe angerechnet wird und nur der dann den Grundbedarf übersteigende Teil auf die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft angerechnet wird. Bei der Horizontalmethode ist es so, dass das Einkommen, das erzielt wird, zu gleichen Teilen verteilt wird auf alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Dadurch ergibt sich ein anderer Effekt auf die Zahlung der KdU-Leistungen.

**Abgeordneter Weiß (Emmendingen)** (CDU/CSU): Ich möchte meine Frage an Herrn Höft-Dzemski vom Deutschen Verein und dann an Frau Friedrich vom Landkreistag richten. Auch wenn Frau Göppert vom Städtetag darauf hingewiesen hat, dass trotz der beachtlichen Mitbeteiligung des Bundes ja die Hauptlast auf der kommunalen Seite liegt und sie deswegen von sich aus auch darauf achtet, dass nicht zuviel Geld ausgegeben wird, sondern dass gespart wird. Das Problem ist ja trotzdem, was heißt das – angemessene Unterkunftskosten, und wie erfolgt die Prüfung durch die kommunale Seite, was angemessen ist? Deshalb einfach

meine Frage: Frau Friedrich hat ja nun schon darauf hingewiesen. Im Vergleich zum Anstieg - um die alte Terminologie zu nehmen - der Hilfe zum Lebensunterhalt im Vergleich zu Kosten der Unterkunft, wenn die Unterkunftskosten mehr steigen als die Hilfe zum Lebensunterhalt, dann frage ich Sie: Gibt es Reformbedarf beim Thema Angemessenheit der Unterkunft? Gibt es Notwendigkeiten, bei der Prüfung der Angemessenheit striktere Kriterien einzuführen? Würden Sie evtl. eine Pauschalierung der Heizungskosten in Vorschlag bringen und wäre so etwas praktikabel? Was können Sie uns raten an zusätzlichem Reformbedarf bei der Frage angemessene Unterkunft und entsprechende Überprüfung?

**Sachverständiger Höft-Dzemski** (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge) Die aktuelle Regelung zu Kosten der Unterkunft im § 28 SGB II entspricht in ihrem wesentlichen Gehalt der früheren Regelung nach dem Bundessozialhilfegesetz, so dass die Kommunen rund 40 Jahre Erfahrung in der Anwendung dieser Regelung haben. Es hat sich rein rechtlich nichts Neues ergeben, es hat sich lediglich eine quantitative Veränderung ergeben durch die Zusammenführung von Sozialhilfe für Erwerbsfähige und Arbeitslosenhilfe, so dass der Bereich der Personen, die mit günstigen, aber angemessenen Wohnraum zu versorgen sind, sich deutlich ausgebreitet hat. Rein rechtlich sind die Änderungen marginal und haben auf unsere Fragestellung überhaupt gar keine Bedeutung.

Zum Thema Angemessenheit: Es handelt sich hier um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der natürlich nach den Besonderheiten des Einzelfalls auszuwerten ist. Wir haben die Regelung im Sozialhilferecht, dass wir hier keine Pauschalierung haben wie im Regelbedarf. Und das ist eine relativ vernünftige Lösung, weil ja die Unterschiedlichkeit der Wohnungsverhältnisse oder der Wohnungsversorgung vor Ort sehr unterschiedlich ist. Die Preise schwanken zwischen den Kommunen, aber auch innerhalb einer Kommune, so dass also quasi von Block zu Block unterschiedliche Wohnkosten festzustellen sind. Hier kann man quasi immer nur den Einzelfall beurteilen, um sowohl einerseits eine hinreichende Versorgung der Hilfeberechtigten mit Wohnraum zu gewährleisten und andererseits die Kosten möglichst gering zu halten. Nur durch Ausübung des Ermessens ist es möglich, das sozialhilferechtliche Individualisierungsprinzip und Bedarfsdeckungsprinzip zu realisieren und gleichzeitig die Kosten in einem erträglichen Maße zu halten. Soweit zum Thema Angemessenheit.

Wir haben im Deutschen Verein uns mit dem Thema „Pauschalierung der Heizungskosten“ noch nicht detailliert beschäftigt. Jede Pauschalierung ist in einem Bereich sehr unterschiedlich, das ist im Bereich „Heizungskosten“ sicherlich festzustellen. Man sieht hier ja unterschiedliche Kosten in Abhängigkeit von der Heizungsart, von der Wohnungsisolierung, von der örtlichen Lage – man braucht in Freiburg einen höheren Heizungsbedarf als in Mecklenburg-Vorpommern. Da sind durchaus ...

...Zwischenruf...

O.k. da war also jetzt schon einmal die Klimakatastrophe vorweg genommen. Gut, da gibt es also sicherlich Probleme, wenn man eine Pauschalierung auf Bundesebene regeln will. Es ist durchaus nach meinem Dafürhalten möglich, eine Pauschalierung nach den Besonderheiten der örtlichen Verhältnisse zu machen, wobei man möglichst auch noch Öffnungsklauseln haben sollte.

**Sachverständige Friedrich** (Deutscher Landkreistag): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete. Was die Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten durch die Kommunen betrifft, kann ich Herrn Höft-Dzemski nur zustimmen, dass die Kommunen da ausreichend Erfahrung haben. Ergänzend will ich noch sagen, dass ungefähr 1990 oder 1992 die Ermessenskriterien gesetzlich ausgefüllt worden sind, so dass – ich will das jetzt nicht im Einzelnen ausführen – man genaue Kriterien hat, an denen man prüft und an denen man sich langhangeln kann, so dass hier kein Bedarf für eine Reform oder Änderung des Gesetzes besteht.

Die zweite Frage: Wie steht es mit der Pauschalierung der Heizkosten? Ich denke, wir haben das zwar auch noch nicht innerverbandlich diskutiert, aber ich meine hier sagen zu können, dass man eine getrennte Pauschalierung der Heizkosten ohne die Miete generell ablehnt. Wenn, dann sollte man also ins Auge fassen, insgesamt die Kosten der Unterkunft zu pauschalieren. So, wie es Herr Höft-Dzemski gesagt hat, kann das ja gar nicht vom Bundesgesetzgeber erfolgen. Die Situationen sind zu unterschiedlich, wenn, dann käme es nur in Betracht für den einzelnen kommunalen Träger. Wir würden das jetzt schon befürworten, diese Möglichkeit dem kommunalen Träger in die Hand zu geben. Bei uns habe ich auch die unterschiedlichsten Stimmen gehört. Die Einen sagen: „Nein, das geht unmöglich, weil die Prüfung der Angemessenheit und die Ausnahmeregelungen dann die ganze Pauschalierung in Frage stellen“. Vor Kurzem war ja Herr Pieper zur Anhörung hier eingeladen, der das sehr vehement vertritt. Ich weiß, dass im Süden, in Baden-Württemberg, auch schon Erprobungen durchgeführt worden sind, wo man das erprobt hat. Ich meine, wenn man dem kommunalen Träger diese Entscheidungsmöglichkeit in die Hand gibt, hier eine bürokratische Reduzierung der Verwaltungskosten in die Hand zu nehmen und nach den örtlichen Gegebenheiten zu pauschalieren, wäre das ein ganz guter Vorschlag.

**Abgeordneter Meckelburg** (CDU/CSU): Ich weiß gar nicht, wen ich fragen soll. Ich frage vielleicht einmal Frau Bredehorst. Sie kommen aus der Praxis, aber ich müsste vielleicht auch die Vertreterin des Städtetages fragen. Nachdem das so im Vermittlungsausschuss ausgemacht worden ist – ich glaube, der Vorschlag fiel damals auf den Städtetag zurück, um den Ausgleich zu schaffen, da die Kosten der Unterkunft zu nehmen. Inzwischen wissen wir, dass das alles ein bisschen komplizierter ist, als es in dieser langen Nachtsitzung uns vorgerechnet worden ist. Ich hatte den Eindruck, dass die Kommunen positiv abschneiden, wenn man mal die Aufteilung der Mittel zwischen Bund und Ländern sieht. Ich hatte lange Zeit den Eindruck, dass die Kommunen ein Plus machen. Jetzt höre ich seit langer Zeit, dass das eigentlich nicht der Fall ist und dass selbst das, was wir dieses Jahr vorgesehen haben, nicht ausgereicht hätte. Frau Bredehorst, einfach einmal aus der Erfahrung: Ist mein Eindruck richtig, dass man sehr stark differenzieren muss, wenn man die einzelnen Städte im jeweiligen Land sieht? Also, die Länder haben unterschiedlich bei den Kosten abgesahnt. Wäre da nicht einmal ein Punkt, wo man mal neu verhandeln müsste? Wie wirkt sich das bei der Stadt Köln beispielsweise aus?

**Sachverständige Bredehorst**: Ich habe Ihnen eine Berechnung vorgelegt. Sie sehen aus den ersten Listen, dass die Stadt Köln tatsächlich etwas positiv abgeschnitten hat. Allerdings, vor dem Hintergrund, dass danach eine verheerende Entwicklung in der Zunahme der Bedarfsgemeinschaften und der Unterkunftskosten eingesetzt hat, ist dieser am An-

fang kleine positive Effekt (der natürlich nicht ausreicht, um die U3-Versorgung in einer Großstadt wie Köln tatsächlich zu gewährleisten) aber inzwischen auch nicht mehr gegeben. Es ist aber richtig, dass die Auswirkungen höchst unterschiedlich in den einzelnen Kommunen stattfinden. Ich kann nicht generell sagen: „Die Großstädte hätten gewonnen“, weil der Effekt sich inzwischen völlig nivelliert hat, weil der Zuwachs seit 2005 in der Zunahme der Bedarfsgemeinschaften über das ganze Land verteilt ist und eigentlich in den Großstädten stärker erfolgt und weil sich in den Großstädten das Phänomen Arbeitslosigkeit in der Regel noch stärker auswirkt. Trotzdem sehen wir das in der Stadt Köln so, dass die Erstattung des Bundes oder der Zuschuss des Bundes zu den Kosten, der sich ja bisher auf die 29,1 Prozent der Kosten der Unterkunft bemisst, eine ziemlich verlässliche Größe ist, weil er sozusagen die tatsächlichen Kosten zwar partiell, aber wie wir finden, nicht hoch genug wiedergibt. Da wir auch bei der Haushaltsplanung irgendwie planen müssen und natürlich inzwischen sich das System so ein bisschen mehr eingespielt hat, aber im Moment ist die Datenlage immer noch sehr schwierig aus A2II heraus, so dass wir nur eine schlechte Haushaltsplanung machen können, aber mit den ersten Erfahrungszahlen aus den ersten beiden Jahren wir natürlich den Bundesanteil besser planen können, wenn wir da die genauen Prozentzahlen wissen.

**Sachverständige Göppert** (Deutscher Städtetag): Sie hatten noch kurz auf die Entstehungsgeschichte im Vermittlungsausschuss zurückgeblickt. Es wird vielfach vergessen, dass die Zusammenlegung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Rahmen der Gemeindefinanzreform vorgenommen wurde. Sinn und Ziel der Zusammenlegung war auch, durch Sozialhilfe besonders belastete Kommunen zu entlasten. Es wird vielfach in der jetzigen Diskussion vergessen - und es ist ganz klar die Wirkung bei denjenigen, die früher hohe Sozialhilfeflasten haben -, dass die eine größere Entlastung haben als diejenigen, die das zuvor nicht hatten. Das war auch Sinn und Ziel dieses Gesetzgebungsverfahrens. Dass es da zu unterschiedlichen Auswirkungen kommt, das entspricht eigentlich der Natur der Sache und Sinn und Zweck von Hartz IV oder SGB II.

**Vorsitzender Weiß:** Vielen Dank. Im Übrigen ist der Bedarf der Union zeitgerecht erschöpft, so dass wir jetzt zur SPD übergehen können. Frau Kollegin Nahles.

**Abgeordnete Nahles** (SPD): Guten Morgen. Meine Frage richtet sich an Herrn Adamy vom Deutschen Gewerkschaftsbund. Das vorliegende Gesetz hat ja eine Bundesbeteiligung von 31,8 Prozent festgelegt und einen Anpassungsmechanismus für die Folgejahre. Das wurde jetzt auch diskutiert. Die Frage, die sich stellt, ist, ist nicht der längere Planungshorizont - der damit verbunden ist - gegenüber jährlichen Ad hoc-Entscheidungen zu präferieren? Wie beurteilen Sie das?

**Sachverständiger Dr. Adamy** (Deutscher Gewerkschaftsbund): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich bitte um Nachsicht, dass ich später gekommen bin. Die Thematik ist ja schon angesprochen worden, dass die Verteilung bei den einzelnen Kommunen sehr unterschiedlich ist. Von daher hilft der vorgesehene Mechanismus eindeutig den Kommunen, weil er insofern die Planbarkeit sicherstellt. Wir begrüßen auch, dass der Bund hier Bereitschaft signalisiert hat, einen höheren Anteil zu übernehmen. Unseres Erachtens gibt es nicht nur die Diskussion zwischen Bund und Kommunen. Es gibt in diesem Spiel einen Dritten, der sich an dieser Stelle allzu gerne zurücklehnt, weil er selber Nutznießer ist; ich spreche von den Ländern. Diese Frage ist doch

von entscheidendem Maße: Wie die Entlastungen - die bei den Ländern eingetreten sind - auch tatsächlich auch an die Kommunen weitergegeben werden.

**Abgeordnete Lösekrug-Möller** (SPD): Ich kann meine Frage gleich noch an diesen letzten Aspekt, der von Herrn Adamy benannt wurde, anschließen. Meine Frage richtet sich an den Deutschen Städtetag und Städte- und Gemeindebund e.V. Es ist ja schon ein bisschen schwierig, den Finanzfluss insgesamt zu monitoren. Meine Frage an Sie ist: Können Sie sagen, ob die Weiterleitung der Gelder tatsächlich in den Ländern gleich vollzogen wird, ob es da Unterschiede gibt, ob es Bundesländer gibt, die die Entlastung nicht vollständig weitergeben? Ich denke, das wäre der richtige Zeitpunkt, darüber informiert zu werden.

**Sachverständige Göppert** (Deutscher Städtetag): Das wird sehr unterschiedlich gehandhabt. Es gibt Länder, die geben es weiter und es gibt Länder, die nehmen einen Vorwegabzug - zum Beispiel im Hinblick auf die Sonderbedarfsergänzungszuweisung - vor. Die eine Mrd., die den ostdeutschen Ländern vorab zur Verfügung gestellt wird, wird bei den Zuweisungen an die Kommunen in Abzug gebracht. Wir haben als Städtetag - wobei natürlich auch in den einzelnen Ländern die Landesverbände massiv agieren - immer gefordert, dass, wenn wir dieses Volumen in der Be- und Entlastungsrechnung mit drin haben, entsprechend auf die Pflicht der Länder, ihre Gelder weiterzugeben, verwiesen wird. Das muss dann auch so umgesetzt werden. Dies ist aber nicht in allen Ländern der Fall.

**Sachverständige Krickl** (Deutscher Städte- und Gemeindebund): Vielleicht darf ich das dahingehend noch ergänzen, dass es letztendlich dann auf einer Ebene hängen bleibt und zwar auf der Ebene der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die dadurch besonderes belastet werden. Von daher möchte ich nur noch einmal hinzufügen, wir wollen im Gegensatz zum Deutschen Städtetag eben keine weitere quotale Beteiligung des Bundes. Wir fordern stattdessen ein neues Verteilungsverfahren, das eben nicht die Stadtstaaten generell bevorzugt, sondern insbesondere den kreisangehörigen Raum berücksichtigt.

**Abgeordneter Schaaf** (SPD): Da, wo es spannend wird, soll man ja noch einmal nachfragen, das würde ich dann auch gerne tun, und zwar stelle ich meine Frage an den Deutschen Städtetag und den Städte- und Gemeindebund. Wir haben festgestellt, dass die Belastungen sehr unterschiedlich sind; das kann man so festhalten. Wo wird denn konkret ein interkommunaler Finanzausgleich organisiert? Wo und wie wird er organisiert? Das sind die konkreten Fragen, weil es hier ja höchst spannend wird, wenn die Belastungen unterschiedlich sind. Haben die Länder nicht die Aufgabe, diesen interkommunalen Finanzausgleich tatsächlich auch zu organisieren? Und dann ist die Frage, wo funktioniert es und wo funktioniert es nicht?

**Sachverständige Göppert** (Deutscher Städtetag): Das Gesetz sieht vor, dass die Quote des Bundes weitergeleitet wird. Aus der Sicht des Deutschen Städtetages ist das auch die richtige Entscheidung. Wir haben natürlich bei der Verteilung der Wohngeldentlastungen für die Länder Möglichkeiten, teilweise zu regulieren. Ich weiß aus Nordrhein-Westfalen, dass diese Thematik im Moment ansteht. Wir als Deutscher Städtetag haben dann eine etwas andere Auffassung als unsere Kollegen der anderen Spitzenverbände, was die Begründung, besonders belastete Kommunen müssten entlastet werden, anbetrifft. Dies gilt auch für die Wohngeldentlastungsweitergabe. Aber da werden in Kürze weite-

re Gespräche stattfinden, ob man bei besonders starken Verwerfungen eine gewisse Ausgleichsregelung hinbekommt.

**Sachverständige Friedrich** (Deutscher Landkreistag): Ich würde es gerne erklären, und zwar liegt es daran, dass bei einer Quote, die jetzt zwischen Bund und den Ministerpräsidenten vereinbart worden ist - von 31,8 Prozent -, die Verteilung unter den Kommunen bereits schon festliegt. Es ist also schon festgelegt, wie das Geld im Verhältnis auf die einzelnen Länder verteilt wird. Die Länder haben jetzt abgesprochen oder gehen so vor, dass die Verteilung in den Ländern auf die Kommunen nicht mehr an der Quote liegt, aber die Länder haben nur die Mittel, die sie innerhalb der 16 Länder von den 31,8 Prozent bekommen. Die Verwerfungen entstehen dadurch, dass diese Quote nur an den reinen Belastungen anknüpft und die Entlastungen durch die weggefallene Sozialhilfeausgaben unberücksichtigt bleiben. Dieses hat man eben auch im Vermittlungsverfahren vom Juni 2004 schon erkannt und hat deswegen den Sonderbedarfszuweisungsbetrag schon vereinbart. Diesen Betrag in Höhe von einer Mrd. bezahlen alle Kommunen. Es ist also so, dass bei der Weiterleitung durch die Länder diese eine Mrd. mit eingerechnet ist. Bei den Westkommunen schlägt dies mit 800 Mio. Euro zu Buche.

Noch eine Ergänzung zu der Weiterleitung der Länder: Das wird ganz unterschiedlich gehandhabt. Zum Teil wird es auch in den Finanzausgleich eingerechnet und dann kann man natürlich nicht mehr so genau feststellen - während es mit dem Finanzausgleich von den Ländereinsparungen zusammen erfolgt -, wie hoch denn tatsächlich die Ländereinsparungen sind. Man muss auch wissen, dass diese Ostmilliarde - also die Finanzierung der Ostkommunen - die ganzen Ländereinsparungen zum Teil auffrisst. Das ist in Bayern und in Nordrhein-Westfalen so. Nur noch ein bisschen bleibt übrig in Baden-Württemberg. Von daher gesehen hat sich der Deutsche Landkreis da in den Verhandlungen sehr stark dafür eingesetzt, dass man sich auf einen Betrag einigt und man von der Quote bzw. der prozentualen Anhängung an den Ausgaben abgeht. Dieses war eigentlich im Vorfeld der Abstimmungen der Länder mit den Kommunalen Spitzenverbänden Konsens. Aus nahe liegenden Gründen - muss ich gerechterweise hinzufügen - war der Deutsche Städtetag nicht dafür, weil verschiedene Länder - das ist ja hier auch angesprochen worden - einen enormen Vorteil von der quotalen Verteilung haben.

**Abgeordnete Krüger-Leißner** (SPD): Ich möchte mich an diesen Punkt anschließen. Wir haben uns ja auf 31,8 Prozent verständigt. Ich finde, das ist ein ganz positiver Kompromiss. Vor allen Dingen ist das mehr, als manche unter uns erwartet hatten und ihren kommunalen Haushaltsplan aufgestellt haben. Ich weiß dies aus meinem eigenen Wahlkreis. Wir haben aber einen Vorschlag der Länder gehört, sie wollen die 31,8 Prozent absenken auf 31,1 und in der Umverteilung drei Ländern dann etwas mehr zubilligen: Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen. Ich frage Sie vom Deutschen Städtetag und auch vom Deutschen Städte- und Gemeindetag: Was halten Sie von diesem Vorschlag? Ist der auch praktikabel?

**Sachverständige Göppert** (Deutscher Städtetag): Wir wissen, dass darüber diskutiert wird, einen gewissen prozentualen Anteil dieser 31,8 Prozent in einer Art „Vorwegabzug“ auf diese überproportional belasteten Länder zu verteilen. Für uns als Städtetag ist wichtig, dass wir im Grundsatz an dieser quotalen Beteiligung festhalten. Wenn es jetzt darum geht, 0,5 oder 0,7 Prozentpunkte davon abzuwickeln und

den Ländern zur Verfügung zu stellen, würden wir uns dagegen nicht sperren. Es ist aber im Moment immer noch unklar und ich habe bislang auch noch keine Lösungen gehört, wie es vom Weg her praktikabel umgesetzt werden kann. Es ist die Frage, ob es auch verfassungsrechtlich überhaupt zulässig ist, im Rahmen eines Bundesgesetzes hier derartige Differenzierungen vorzunehmen. Da sind - so denke ich - die Länder auch noch dabei, gemeinsam mit dem Bund eine Verständigung zu erzielen.

**Sachverständige Krickl** (Deutscher Städte- und Gemeindebund e.V.): Ich würde gerne anknüpfen. Gerade dieses Beispiel zeigt, dass die quotale Beteiligung im Moment zu einer Ungerechtigkeit in der Verteilung führt. Wir haben derzeit drei Bundesländer, die im Prinzip mit der quotalen Beteiligung unter die so genannte „Wasserlinie“ fallen. Das sind eben Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und auch Nordrhein-Westfalen. Deshalb fordern wir auch einen neuen Verteiler, der quasi in einem ersten Schritt alle Länder erst einmal auf Null setzt und in einem weiteren Schritt dann entsprechend den Anteil der KdU - die zugesicherten 2,5 Mrd. Euro Entlastungen - den Kommunen dann zusichert. Inwiefern die anderen Bundesländer dann natürlich begeistert sind, wenn vom jetzigen Kompromiss - so nenne ich es mal - ein Prozentteil abgezogen wird, der durchaus für manche Länder eine enorme Auswirkung hat, bezweifle ich. Inwiefern dieses im Bundesrat dann eine Mehrheit findet, bezweifle ich auch.

**Abgeordnete Nahles** (SPD): Wir wollten ja nun auch eine Entlastung für die Gebietskörperschaften bei der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe vornehmen, um die Kinderbetreuungsmöglichkeiten auszubauen. Das ist ja von Anfang an mit das Ziel gewesen. Für uns stellt sich jetzt die Frage: Erreichen wir denn dieses Ziel? Liegen Ihnen denn jetzt - ich beziehe mich jetzt auf den Deutschen Städtetag, den Städte- und Gemeindebund und Landkreistag - Informationen über den Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen vor? Hat es da Erfolge oder Bewegungen nach vorne gegeben?

**Sachverständige Göppert** (Deutscher Städtetag): Es gibt ja einen ersten Bericht zum Stand des Ausbaus der U3-Betreuung. Das ist ein Bericht, den das Ministerium in Auftrag gegeben hat, der auch Erfolge bei dem Ausbau U3 bescheinigt. Wir haben als kommunale Spitzenverbände immer darauf hingewiesen, dass die Verknüpfung für Entlastung aus Hartz IV mit dem Ausbau der Kinderbetreuung eigentlich den verkehrten Weg darstellt. Man muss natürlich sehen: Wir hatten in 2005 und 2006 nach unseren Berechnungen schon keine Entlastung, die uns eigentlich zugesagt war. Auch für 2007 sind wir ja derzeit bei etwa 1 Mrd. Euro, die unterm Strich zur weiteren Verwendung - wie zum Beispiel dem Ausbau der Kinderbetreuung oder auch der Stärkung der Innovationskraft der Kommunen - übrig bleiben wird. Dies war ja auch ein Ziel von Hartz IV. Wir hatten auch immer darauf hingewiesen, dass die 1,5 Mrd. Euro, die der Bundesgesetzgeber für den Ausbau veranschlagt hatte, nicht ausreichen. Stattdessen müssten es 2,5 Mrd. Euro sein. Der Ausbau der U3 - Betreuung wird sicher durch die Festlegung der Quote verlangsamt werden und vielleicht sogar einen Rückschlag erleiden; das muss man schon sehr deutlich sagen. Wir haben 1 Mrd. Euro und nicht die 2,5 Mrd. Euro; der Ausbau kann sich dadurch verzögern.

**Sachverständige Krickl** (Deutscher Städte- und Gemeindebund e.V.): Das Ziel, Frau Abgeordnete Nahles, das die Bundesregierung mit dem Tagesbetriebsausbaugesetz gesetzt hat, bis 2010 ein bedarfsgerechtes Kindertagesbe-



treuungsangebot für Kinder, insbesondere auch für unter dreijährige Kinder, bereitzustellen, wird mit dem jetzt gefundenen Kompromiss nicht erreicht. Frau Göppert hat gerade den ersten Bericht der Bundesregierung über den Ausbau angesprochen. Hier ist festzustellen, dass in den letzten vier Jahren von Seiten der Kommunen 60.000 neue Plätze für Kinder unter drei Jahren bereitgestellt wurden. Das waren enorme Anstrengungen der Kommunen. Um das Ziel bis 2010 zu erreichen, müssten hier noch mal 170.000 Plätze bereitgestellt werden, was unter den gegebenen Umständen so nicht erreichbar ist. Von daher sind wir natürlich bemüht. Dieses Thema ist ein ganz wichtiges kommunales Thema und da werden natürlich auch alle Anstrengungen unternommen. Diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe kann aber nicht allein von den Kommunen gestemmt werden. Hier sind alle in der Verantwortung und wir erwarten auch, dass der Bund tatsächlich zu seiner Zusage steht.

**Sachverständige Friedrich** (Deutscher Landkreistag): Ich würde ganz gerne das, was die Kollegen gesagt haben, noch einmal ergänzen in Bezug auf die durch die quotalen Bundesbeteiligung auftretenden Verwerfungen. Wenn Sie 2,5 Milliarden Euro Entlastungen herunterbrechen auf die Einwohner, dann müssten bei jeder Kommune 30 Euro ankommen. Wenn man jetzt die quotalen Beteiligung umrechnet, dann muss man feststellen, dass in Hamburg, Bremen oder Berlin nicht 30 Euro ankommen, sondern in Hamburg 73 Euro und in Bremen 90 Euro. In Niedersachsen dagegen kommen 11 Euro, in Bayern 5 Euro und in Nordrhein-Westfalen nur 69 Cent an. In Brandenburg kommen nur 4 Euro an. Sie sehen also, dass die Ländereinsparungen, die ja weitergegeben werden sollen, im Verhältnis marginal sind. Die Kommunen können nicht in einer Größenordnung entlastet werden, mit der sie Kinderbetreuungsplätze schaffen könnten. Von daher ist unser höchstes Anliegen, dass man diese quotalen Bundesbeteiligung in einen anderen Verteilungsmodus umändert. Alle Kommunen sollen gleichmäßig entlastet werden und in die Situation versetzt werden, ihren Aufgaben nachzukommen.

**Vorsitzender Weiß:** Die SPD hat noch 10 Minuten Fragezeit. Bitte, Frau Kollegin.

**Abgeordnete Lösekrug-Möller** (SPD): Weil wir jetzt schon die Kinderbetreuung angesprochen haben: Es gibt noch einen anderen Aspekt, der nicht im unmittelbaren Zusammenhang steht. Ich würde aber den DGB um eine Einschätzung dazu bitten. Es gibt ja auch ergänzende Eingliederungsleistungen der Kommunen, also psychosoziale Beratungen, Suchtberatung, Schuldnerberatung und diese ganzen Dinge, die besonders wichtig sind auch für Langzeitarbeitslose. Wenn wir jetzt sehen, dass wir mit dem Instrument, über das wir gerade beraten, ja auch eine stärkere – wie soll ich das mal sagen – Finanzkraft den Kommunen zuordnen, frage ich Sie einfach mal nach den Leistungen der Kommunen in dieser Hinsicht. Wie ist Ihrer Meinung nach das Angebot? Hat es da einen Ausbau gegeben? Muss das stabilisiert werden?

**Sachverständiger Dr. Adamy** (Deutscher Gewerkschaftsbund): Zunächst eine Vorbemerkung: Man sieht ja, Hartz IV hat nicht dazu geführt, dass die Verteilungskonflikte reduziert wurden. Stattdessen hat Hartz IV dazu geführt, dass die Verteilungskonflikte massiv verschärft wurden. Dies ist nur ein kleines Beispiel aus meiner Sicht. Wenn Frau Friedrich insofern sagt, „alle Kommunen sollen gleichbehandelt werden“, ist es interessant, dass sie München beispielsweise ausgelassen hat. Wenn wir den Weg gehen können und sagen, unabhängig von der Mietbelastung der einzelnen Kommunen können wir Kommunen prozentual pro Einwohner

im gleichen Umfang entlasten, dann werden mit Hartz IV und den Leistungskürzungen noch ganz andere verteilungspolitischen Effekte damit verbunden. Und daran haben wir jedenfalls sehr, sehr große Zweifel. Es ist insofern auch so, dass in sehr, sehr starkem Maße ein Schnitt fällt. Ein Problem bei Hartz IV ist, dass die Kommunen sehr, sehr stark auf ihre verfassungsrechtlich abgesicherte Selbstverwaltungsrechte dies positionieren. Aus unserer Sicht funktioniert das sinnvolle Element, dass kommunale und arbeitsmarktpolitische Integrationshilfen zusammenwirken sollen, nicht ausreichend. Es gibt sicherlich einige Kommunen, die bestrebt sind, hier auch in diese Richtung fortzufahren und ergänzende soziale Eingliederungshilfen bereitzustellen. Ich war vor kurzem in Köln, da hatte ich den Eindruck, dass im Bereich der Schuldnerberatung, obwohl man sich bemüht – es ist ein objektives Problem –, an dieser Stelle nicht genügend geschieht. Dies ist ein objektives Problem, für das wir keine Lösung haben. Es ist eindeutig notwendig, die Kommunen stärker darauf hinzuweisen, dass dieser zentrale Punkt der Hartz-Gesetze auch in anderer Art und Weise mit Leben erfüllt wird. Ich kann hier eine konkrete gesetzliche Regelung vorschlagen. An dieser Stelle hakt es. Es ist aber wesentliche Voraussetzung dafür, dass wir hinsichtlich der Stabilisierung und Integration von besonders Gehandicapten einen Schritt weiterkommen.

**Abgeordnete Krüger-Leißner** (SPD): Ich möchte noch einmal den Deutschen Städtetag, den Städte- und Gemeindebund und auch den Deutschen Verein bezüglich der bundesweiten Mindeststandards für die Höhe der angemessenen KdU befragen. Uns liegt ja ein Ansinnen der Fraktion DIE LINKE. vor, bundesweite Mindeststandards bezüglich der Höhe und auch der Größe der Wohnungen einzuführen. Ist das nun auch angesichts der ersten Entscheidung des Bundessozialgerichts ein richtiger Weg, so etwas hier festlegen zu wollen? Ist es überhaupt praktikabel? Ich will da eigentlich noch einmal ein eindeutiges Votum von Ihnen als Experten haben.

**Sachverständiger Göppert** (Deutscher Städtetag): Das eindeutige Votum von Seiten des Städtetages lautet, dass wir eine bundesweite Regelung nicht brauchen. Auch im Hinblick auf die Ausführungen in der Entscheidung des Bundessozialgerichts ist es für die Städte nach der derzeitigen Rechtslage eine handhabbare und regelbare Materie. Wir verfahren bereits – also die Mitgliedschaft des Deutschen Städtetages – nach den Kriterien, die dort aufgestellt worden sind. Es ist (auch im Hinblick auf den konkreten Antrag) nicht das Ziel, weiterführende bundeseinheitliche Standards festzusetzen. Der Miet- oder der Wohnungsmarkt ist dafür zu unterschiedlich. Die übrigen Regelungen im Antrag würden zu einer massiven Ausweitung der KdU führen. Die Städte können derzeit variabel und flexibel reagieren und es wäre kontraproduktiv hier mit bundeseinheitlichen Standards zu agieren.

**Sachverständige Krickl** (Deutscher Städte- und Gemeindebund e.V.): Dem können wir uns nur anschließen. Ich denke, dass wir innerhalb der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände insgesamt eine Festlegung von bundesweiten Mindeststandards auf der Grundlage auch von § 27 SGB II für nicht geboten halten. Frau Göppert hat es angesprochen, dass die KdU in Starnberg nicht vergleichbar sind mit denen in Neustrelitz. Die Bodensee-Region ist wahrscheinlich auch nicht gänzlich vergleichbar mit der Sächsischen Schweiz. Von daher plädieren wir auch für ein Festhalten an der bisherigen Praxis, die sich mit Augenmaß und entsprechender Prüfung des Einzelfalles vor Ort durchaus bewährt hat.

**Sachverständiger Höft-Dzemeski** (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.): Ich kann mich im Wesentlichen diesen Ausführungen anschließen; sie kamen ja bereits auch in meinem ersten Beitrag vor. Zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE.: Hier werden einige Vorschläge unterbreitet, die eindeutig den Strukturprinzipien des Sozialhilferechts widersprechen. Ich spreche hier z. B. an, dass die Frage der Angemessenheit für eine lange Zeit keine Rolle mehr spielt und dass das über ein ganzes Jahr und dann für ganz bestimmte Personenkreise im Ergebnis - also wenn sie z. B. sechzig sind - zu erheblichen Mehraufwendungen führt. Ich sehe auch weiterhin kritisch, dass die Strukturprinzipien des Sozialhilferechts - die bisher eine große Zielgenauigkeit bei der Hilfestellung unter Beachtung von Kostengesichtspunkten erreicht haben - hierdurch verletzt würden. Dieser Punkt sollte unbedingt vermieden werden.

**Vorsitzender Weiß:** Keine Wortmeldungen seitens der SPD mehr. Wir können dann zur FDP kommen. Gemeldet hat sich der Kollege Rohde.

**Abgeordneter Rohde** (FDP): Ich möchte jetzt schon einiges, was gesagt wurde, aufgreifen und das Beispiel an der Praxis erproben und frage daher Frau Dr. Preuß. Sie sind Bürgermeisterin einer kreisfreien Stadt. Mich würde als erstes interessieren: Der Landkreistag hat den Abgeordneten Stiegler zitiert, keine Kommune falle in irgendeinem Land unter die Entlastungsgrenze. Wie sah dies in der Stadt Erlangen aus - und das geht auch ein bisschen in die Richtung von Frau Nahles - und wie viel blieb dann übrig für die Erhaltung von Kinderbetreuung?

**Sachverständige Dr. Preuß:** Aus den verschiedensten Ausführungen ist heute schon deutlich geworden, dass Bayern sich schwer tut. Der Ostausgleich ist genannt worden. Auch innerhalb von Bayern gibt es erhebliche Unterschiede. Während München und Nürnberg relativ gut fahren, ist die kreisfreie Stadt Erlangen von Anfang an relativ schlecht mit den Neuregelungen durch Hartz IV gefahren. Ein Grund dafür ist natürlich, dass wir schon seit 20 Jahren eine aktive Arbeitsmarktpolitik machen, das heißt, wir haben unsere Sozialhilfeempfänger im Grunde - wie wir es jetzt mit Fallmanagement und Maßnahmen machen - immer schon versucht in „Brot und Arbeit“ zu bringen, so dass wir unter dem Strich kaum eine Einsparung durch Hinwegfall der Sozialhilfekosten einbringen konnten.

Zwei Zahlen aus dem Bereich der KdU als Beispiel: Im Jahr 2005 hatten wir mit 6,8 Millionen Euro KdU gerechnet. Unter dem Strich kamen dann 8,4 Millionen Euro raus. Im Jahr 2006 haben wir dann mit 8,1 Millionen Euro schon etwas besser geplant. Wir werden dieses Jahr bei 10 Millionen Euro sein. Das heißt, unter dem Strich besteht eine erhebliche Belastung durch Hartz IV, was dazu führt, dass wir den dringend - auch in Erlangen - notwendigen Ausbau der Kindertagesbetreuungsplätze mit diesem Geld zumindest nicht bauen wollen. Man muss der Stadt Erlangen wirklich zu Gute halten, dass sie es trotzdem probiert hat zu machen. Das Geld - was dafür allerdings versprochen worden war - hatten wir nicht, das haben wir nicht und das werden wir auch im nächsten Jahr - wenn das so weitergeht - nicht bekommen.

**Abgeordneter Rohde** (FDP): Ich frage dann gleich noch mal nach. Frau Dr. Preuß, Sie hatten Ungleichgewichte zwischen München und Nürnberg angedeutet. Wie funktioniert denn überhaupt der Finanzausgleich zwischen Ländern und Kommunen am Beispiel von Bayern? Gibt es hier schon eine Regelung?

**Sachverständige Dr. Preuß:** Ich habe gerade ja schon gesagt, dass Bayern hier sich sehr schwer tut. Und unser Finanzreferent in München ist sehr eifrig, aber leider kommt der Ausgleich aus München nicht in Erlangen an. Ich weiß allerdings, dass derzeit ein Finanzausgleich in Planung ist. Wie der aber genauer ausschaut, weiß ich nicht. Ich muss allerdings sagen, dass das Bayerische Staatsministerium - hier insbesondere Frau Staatsministerin Stewens - die Stadt Erlangen im Bereich von ESF-Mitteln sehr positiv unterstützt. Wir können hier mit großer Hilfe rechnen. Der Finanzausgleich ist aber erst in Arbeit. Was dann tatsächlich in Erlangen ankommt, können wir derzeit noch nicht sagen.

**Abgeordneter Rohde** (FDP): Im Moment haben wir also keine Regelung; man sollte vielleicht daran arbeiten. Jetzt schauen wir mal in die Zukunft. Es ist schon mehrfach von verschiedenen Verbänden kritisiert worden, dass das Kriterium „Anzahl der Bedarfsgemeinschaften“ nicht das richtige sei und man mehr auf die insgesamt anfallenden Belastungen der Kommunen - sprich auf die tatsächlich entstehenden Kosten - abzielen sollte. Frau Dr. Preuß: Wie würden Sie dies bewerten? Kann man mit der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften tricksen oder ist es eine verlässliche Größe, mit der die Kommunen Planungssicherheit haben werden?

**Sachverständige Dr. Preuß:** Also, ich denke, jeder, der in der Praxis ist, weiß, dass das eine Größe ist, der man die unterschiedlichsten Berechnungen zugrunde legen kann. Von daher ist es für uns einfach nicht nachvollziehbar. Wir haben auch Mitte dieses Jahres auf Veranlassung der Bundesagentur unsere Zählung umstellen müssen, wodurch eben einfach nur eine andere Zahl auf dem Papier entsteht. Für die Kosten, die wir zu tragen haben, hat dies natürlich keinerlei Auswirkungen. Das heißt, die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften ist eine ganz interessante Größe, um festzustellen, wie viele Familien hängen an diesem Hilfesystem. Wenn es allerdings um bares Geld geht, dann sollte man auch Fakten zugrunde legen, die unabänderlich sind. Die tatsächlich zu leistenden Kosten durch die Kommunen sind hier eine wesentliche Grundlage.

**Abgeordneter Rohde** (FDP): Dann variere ich doch mal und frage den Kollegen von der Bundesagentur für Arbeit. Wir hatten auch schon angesprochen, dass die Zahl der Bedarfsgemeinschaften für BAföG-Empfänger gestiegen ist. Ist ein BAföG-Empfänger in der Zukunft jemand, der eine Bedarfsgemeinschaft bildet, oder fällt er nicht darunter? Wie wird das bewertet?

**Sachverständiger Knorr** (Bundesagentur für Arbeit): Die Frage, ob ein Mitglied in der Bedarfsgemeinschaft eine eigene Bedarfsgemeinschaft bilden kann, hängt nach den Neuregelungen jetzt vom Lebensalter ab. Unter 25 Jahren wird der BAföG-Empfänger keine eigene Bedarfsgemeinschaft bilden.

**Abgeordneter Rohde** (FDP): Ich habe gerade gelernt, dass ein BAföG-Empfänger keine Bedarfsgemeinschaft bildet, d. h., es kommen Kosten auf die Kommunen zu, die vom Bund nicht abgedeckt werden. Dann frage ich den Vertreter vom Deutschen Städtetag: Welche Regelung wäre aus Ihrer Sicht die geschickteste für die Verteilung der Mittel zwischen Bund und Kommunen?

**Sachverständige Göppert** (Deutscher Städtetag): Sie haben an diesem Beispiel ganz deutlich gesehen, dass die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften gleich bleiben könnte oder vielleicht sogar sinkt, aber umgekehrt, dass die Kosten sich nach oben entwickeln können, was man bei einer Anknüpfung der

Quote ab 2008 nicht abbilden würde. Das heißt, die Kommunen hätten höhere Ausgaben zu verzeichnen, aber die Bedarfsgemeinschaftszahl würde gleich bleiben. Das wäre eine nicht adäquate künftige Bundesbeteiligung, die dann zu niedrig wäre. Aber man muss natürlich auch umgekehrt sehen, dass es sein kann, dass die Kosten sinken, aber die Bedarfsgemeinschaft gleich bleibt. Ich hatte es in meinen Eingangsausführungen schon gesagt, es müsste auch im Interesse des Bundes sein, sich an der tatsächlichen Ausgabenentwicklung zu orientieren und nicht allein an der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften.

**Abgeordnete Kunert (DIE LINKE.):** Ich will voranstellen, dass unserer Antrag nicht auf eine explizit festgelegte Höhe anlegt, sondern auf Mindeststandards, die in den Kommunen nicht unterschritten werden dürfen. Wir sagen ganz einfach, dass Gesetzgebung sich auch daran orientieren soll, was bei den Betroffenen ankommt. Insofern denke ich, ist es wichtig, dass man jetzt auch über die Betroffenen redet. Meine Frage an Herrn Rips: Vielleicht könnten Sie nochmals die Situation darstellen, warum die Einführung von Standards nicht nur im Interesse der Betroffenen ist, sondern auch zu mehr Rechtssicherheit und Rechtsklarheit führen würde und warum trotz regionaler Unterschiede eine solche Regelung möglich und notwendig ist

**Sachverständiger Dr. Rips:** Ganz so heil sehe ich die Welt bei der Anbindung des SGB II nicht, wie das hier von den Vertreterinnen der Kommunalen Spitzenverbände vorgetragen worden ist. Ich will Ihnen das an drei Beispielen ganz konkret verdeutlichen.

Erstes Beispiel: Warmwasserkosten. Wohne ich in Frankfurt, werden die Warmwasserkosten aus den Heizkosten herausgerechnet - übrigens in Verfahren, die sehr zweifelhaft und streitträchtig sind -, wohne ich in Wiesbaden, werden die Warmwasserkosten in vollem Umfange übernommen.

Zweites Beispiel: Werden Umzüge ins Umland verlangt oder nicht? Gängige Praxis ist - keine Frage -, es wird nicht verlangt. Gehe ich in den Landkreis rund um den Bodensee und in einige Brandenburger Kommunen, habe ich eine andere Verwaltungspraxis. Ob die jetzt rechtmäßig ist, ob die einer Prüfung standhält, ist eine zweite Frage.

Drittes Thema: Wie ermittle ich die angemessenen Preise des Wohnens? Hier gibt es wirklich eine Vielfalt von Entscheidungsgrundlagen, die einer objektiven Würdigung und einer Nachvollziehbarkeit nicht gerecht werden. Wir haben als Deutscher Mieterbund - ich bin hauptberuflich Bundesdirektor des Deutschen Mieterbundes - etwa 150 Kommunen in Deutschland untersucht. Sie haben Anbindungen an Wohngeldtabellen, das hat das Bundessozialgericht in einer Entscheidung vom 6. November eindeutig in der Regel für nicht zulässig erklärt. Sie haben Anbindungen an Mietspiegel, dann sowohl in Mittelwert wie im unteren Bereich, also unterschiedliche Anbindungen an den Mietspiegel und Sie haben völlig beliebige Kriterien, bei denen wirklich nicht nachvollziehbar ist, wie man zu dem angemessenen Preis kommt. Ich empfehle Ihnen, einmal den Unterschied zwischen Düsseldorf und Köln bei angemessenen Preisen zu machen. Da werden Sie feststellen, dass es eigentlich sachliche Gründe dafür nicht gibt, warum diese Mieten so unterschiedlich als angemessen festgelegt werden. Das erste Zwischenfazit: Wir haben ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit, jedenfalls bei der Anwendung des § 22 SGB II. Und dass das für die Betroffenen absolut unbefriedigend ist, die sich

ohnehin in einer schwierigen Lage befinden, muss ich hier nicht weiter ausführen.

Der Deutsche Mieterbund hat immer gesagt, wir wollen eine Ausübung der Verordnungsermächtigung, und zwar in einem Rahmen, der genügend Platz lässt für die Besonderheiten vor Ort. Gar keine Frage, da bin ich völlig einig mit dem, was die Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände gesagt haben. Wir wollen eine Verordnungsermächtigung, die aber unnötigen Streit vermeidet und staatliches Handeln planbar macht.

Lassen Sie mich das nochmals an einigen Themen kurz verdeutlichen: Das Bundessozialgericht hat jetzt eindeutig entschieden, dass die Produktlösung gilt, also eine Wohnung kann klein und teuer sein, sie kann auch groß und billig sein. Aber eine ganz schwierige Frage: Wie ist es denn mit den Nebenkosten? Wenn ich die Variante wähle, groß und billig - da habe ich mich einmal auseinandergesetzt mit einigen Dezernenten in den Kommunen, die jetzt schon verdeutlicht haben, dass es eine völlig unterschiedliche Anwendung geben wird. Die einen werden sagen, wir machen dann die angemessenen Nebenkosten des Wohnens fest an der angemessenen Wohnungsgröße, andere sagen, wir beziehen auch die Nebenkosten in das Produkt Wohnen insgesamt ein. Eine Frage, die absolut offen und nach dem Bundessozialgerichtsurteil nicht entschieden ist.

Ein zweites Thema, was jedenfalls die Mieterschaft in Deutschland berührt, ist die Frage der Schönheitsreparaturen. Erstens, werden sie überhaupt übernommen, also das Ob ist unklar. Zweitens, wann werden sie übernommen, im laufenden Mietverhältnis oder nur am Ende des Mietverhältnisses. Drittens: Wie wird diese Schönheitsreparaturverpflichtung ausgeführt? Durch Selbstleistung, soweit es möglich und was auch richtig ist. Aber welche Unterstützung gibt es dazu, und wann kann man es den Betroffenen nicht zumuten, dass sie selbst die Schönheitsreparaturen ausführen? Ein Urteil aus Frankfurt zum Beispiel: allein erziehende Mutter mit zwei Kindern. Da hat das Gericht gesagt, es sei ihr nicht zuzumuten, dass die Arbeit selbst ausgeführt wird. Eine ganz schwierige Frage, eine, die mit erheblichem finanziellem Hintergrund versehen ist, denn die Ausführungen von Schönheitsreparaturen in einer durchschnittlichen Zwei-Zimmer-Wohnung produziert sehr schnell Kosten von 2.000 bis 3.000 Euro.

Die Frage, was ist mit Mieten für Garagen und Stellplätzen? Die Frage, was ist mit der Ausübung des Besuchsrechts im Familienrecht? Das war eine Entscheidung des Bundessozialgerichts, die sich eigentlich kreativ dieser Lösung genähert hat, indem es von vorübergehenden Bedarfsgemeinschaften gesprochen hat. Das kann doch nicht ernsthaft die Lösung sein, dass wir bei künftiger Ausübung des Besuchsrechts immer erstmals eine Bedarfsgemeinschaft da gründen, wo die Kinder am Wochenende hingehen und gleichzeitig den Betrag abziehen bei demjenigen, wo die Kinder nicht an dem Wochenende sind. Das halte ich für ein bürokratisches Verfahren, dem keine Rechtsanwendung gerecht werden kann. Ich könnte diese Beispiele eigentlich noch beliebig fortsetzen. Was ich damit sagen will ist: Wir glauben, dass wir durch Ausübung der Verordnungsermächtigung schon Rechtsklarheit und Rechtssicherheit herbeiführen konnten und würden es auch für hilfreich erachten, wenn alle Beteiligten sich zusammensetzen würden und vom § 27 SGB II vernünftig Gebrauch machen würden.

**Abgeordnete Kipping (DIE LINKE.):** In unserem Antrag schlagen wir auch vor, ganz bestimmte Gruppen rauszu-

nehmen aus der Aufforderung zur Senkung der Wohnkosten. Meine Frage an Herrn Rips oder den Vertreter des DGB: Was sagen Sie aus der Praxis, für welche Gruppen sich das wirklich lohnen würde oder wo werden die Belastungen entstehen, wenn man so eine Ausforderung ausspricht? Wo wären sie besonders hoch und nicht tragbar?

**Sachverständiger Dr. Rips:** Ich glaube, dass wir auch diese Ziele auf der Grundlage geltenden Rechts erreichen können, nämlich die Verpflichtung zur Prüfung der Besonderheiten des Einzelfalles und die Frage der Zumutbarkeit in § 22 SGB I. Wir sollten mit diesen Gesetzeselementen arbeiten, die können wir einsehen.

**Sachverständiger Dr. Adamy** (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wir unterstreichen voll und ganz die Position, die Herr Rips für den Mieterbund dargestellt hat. Wir haben uns schon gemeinsam politisch dazu positioniert und darum gebeten, dass von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht wird. Wir würden es begrüßen, wenn für einzelne Personen, beispielsweise bei Pflege von Angehörigen oder Kindern, die in ihrem sozialen Umfeld bleiben sollten, hier in stärkerem Maße davon Gebrauch gemacht wurde, oder auch bei den Eltern. Im Unterschied zum Deutschen Verein: Wenn ein 60- oder 63jähriger auf Hartz IV angewiesen ist, warum wird ihm dann im Zweifel ein Umzug zugemutet, wenn man weiß, möglicherweise hat die Alterssicherung nachher ganz andere Kriterien? Von daher keine einheitlichen Standards, sondern mindestens qualitative Standards, die mehr Rechtssicherheit bringen und von daher kein Verstoß gegen Prinzipien des Sozialhilfegesetzes darstellen. Selbst wenn: Ich gehe immer davon aus, ALG II heißt nicht umsonst ALG II und nicht BSHG.

**Abgeordneter Kurth** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich stelle meine erste Frage an Herrn Dzemski vom Deutschen Verein. Es gibt eine Praxis - vielfach geübt -, Wohnkosten, die als nicht angemessen angesehen werden, mit der Regelleistung zu verrechnen. Halten Sie das für rechtmäßig?

**Sachverständiger Höft-Dzemski** (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.): Herr Kurth, ich bin kein Jurist. Aber ich glaube, wenn es überhaupt Praxis ist - wovon ich nichts weiß - das etwas kritisch zu beurteilen. Aber man sollte dazu einen Juristen fragen.

**Abgeordneter Kurth** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Nehmen wir an, dass es nicht rechtmäßig ist. Dann der Blick in die Praxis. Wenn Sie davon nichts wissen, haben Sie vom Städte- und Gemeindebund - und ich frage auch den Deutschen Landkreistag und Frau Bredehorst - davon Kenntnis, dass diese Praxis geübt wird, dass meistens nur geringfügig 20, 30, 40 Euro die Angemessenheit der Wohnkosten übersteigende Beträge mit der Regelleistung verrechnet werden?

**Sachverständiger Krickl** (Deutscher Städte- und Gemeindebund): Uns liegen hierzu keine Kenntnisse vor.

**Sachverständige Friedrich:** Ich kann mich dem nur anschließen. Mir ist diese Berechnungsmethode nicht bekannt.

**Sachverständige Bredehorst:** Für Köln kann ich dieses definitiv ausschließen. Ich will aber nochmals darauf eingehen, wie stark unterschiedlich die Praxis sein kann. Ich will ein Beispiel für Köln geben. Hier haben wir natürlich Richtlinien für die Zahlung der Unterkunftskosten und in diesen Richtlinien sind sehr ausführlich die Zumutbarkeitskriterien dargestellt. Das ist auch richtig so und wir stellen immer noch einmal auf den Einzelfall ab, was z. B. von der Richtlinie nicht erfasst worden ist. Aber wir haben relativ niedrige

Mietobergrenzen, und zwar eigentlich zu niedrig für das Miethöhenniveau in Köln. Das machen wir aber deswegen, weil, wenn wir sie hochsetzen würden, sofort sämtliche Wohnungsunternehmen nachziehen würden. Wir haben das einmal ausgerechnet, weil die Wohnungsunternehmen in der Regel ihre Mieten in bestimmten Gebieten genau daran bemessen, wie hoch unsere Mietobergrenzen sind. Wenn es uns jetzt bundesweit als Mindeststandard vorgeschrieben würde, dieses an den Mietspiegel anzupassen, dann hieße das allein für die Stadt Köln - wir haben das noch nach altem Recht einmal ausgerechnet, also vor Hartz IV -, dass hätte ungefähr 17 Millionen Euro Mehrkosten für die Unterkunftskosten gebracht. Das kann man jetzt ungefähr verdoppeln. Deswegen erhöhen wir nicht die Mietobergrenzen, prüfen aber im Einzelfall. Jetzt sage ich es noch einmal als Kommune: Wir haben einen sehr engen Mietmarkt in Köln. Wir würden uns selbst keinen Gefallen tun, wenn wir jetzt die Unterkunftsleistung kürzen würden, weil damit die Menschen ihre Miete nicht mehr zahlen könnten, obdachlos würden; das würde entsprechend höhere Unterbringungskosten für die Stadt Köln verursachen. Wir müssen ja unterbringen. Wir haben eine Verpflichtung, jeden Menschen unterzubringen.

**Abgeordneter Kurth** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Das hätte ich jetzt auch noch einmal gefragt, aber danke für die vorweggenommene Antwort. Ich möchte noch einmal kurz zurückkommen, wenn Sie vom Deutschen Landkreistag, Frau Friedrich und Frau Krickl, keine Kenntnis haben, würden Sie dann, wenn Ihnen solche Fälle bekannt gemacht würden - ich weiß, dass es sie gibt und auch wo -, entsprechend auf Ihre Mitglieder einwirken, eine solche Praxis zu unterbinden?

**Sachverständige Friedrich:** Da verkennen Sie die Aufgabe eines kommunalen Spitzenverbandes. Wir sind keine Aufsichtsbehörde über unsere Mitglieder, über unsere Kommunen. Wir können nur unsere Auffassung dazu kundtun und entscheiden tun die Mitglieder. Wenn das allgemein als rechtswidrig angesehen wird, dann werden sich die Mitglieder auch daran halten. Aber ansonsten haben wir nicht die Aufgabe, unsere Mitglieder zu beaufsichtigen, ob sie die richtige Entscheidung treffen, die hier nach entsprechenden Vorgaben zu treffen ist.

**Sachverständige Krickl:** Es gilt natürlich zunächst das Recht der kommunalen Selbstverwaltung, und wir haben auf Bundesebene kein Weisungsrecht an die entsprechenden Städte und Gemeinden. Aber selbstverständlich, wenn entsprechende Hinweise uns bekannt gegeben werden, werden wir natürlich unsere Auffassung entsprechend mitteilen. Aber die Kommunen sind im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eigenständig in der Lage, die Rechtsaufsichten bzw. Ansichten zu beurteilen.

**Abgeordneter Kurth** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Frau Bredehorst, hat sich denn die Erwartung, dass die unter 25jährigen Leistungsbezieher jetzt bei ihren Eltern wohnen bleiben müssen und damit Einsparungen verbunden sind, bestätigt?

**Sachverständige Bredehorst:** Der einzige Effekt, der durch diese Gesetzesänderung eingetreten ist, ist, dass die Zahl der Bedarfsgemeinschaften gesunken ist. Unsere Belastung der Unterkunftskosten ist entsprechend pro Bedarfsgemeinschaft höher geworden oder insgesamt gleich geblieben. Der Effekt war für uns überhaupt keiner.

**Abgeordnete Kunert** (DIE LINKE.): Meine Frage geht noch einmal an Herrn Dr. Rips. Sie schlagen vor, dass die

kostenlose Mieterberatung nicht in einer Verordnung, sondern in einem Gesetz verankert werden soll. Das würde mich interessieren. An den DGB hätte ich die Frage: Wie würden Sie die Situation beschreiben, wenn es zu Umzügen kommt, was die Zusammensetzung von Stadtgebieten betrifft, also Wohnorte mit hoher Konzentration sozial Benachteiligter, Entstehung sozialer Brennpunkte. Wie bewerten Sie das?

**Sachverständiger Dr. Rips:** Es hat im Sozialhilferecht eine Menge Vereinbarungen zwischen örtlichen Mietervereinen und den Kommunen gegeben zur Prüfung von Betriebskostenabrechnungen, Mieterhöhungen, Mietpreisüberhöhungen u. ä. Der wirtschaftliche Effekt ist überall eindeutig positiv. Frau Bredehorst als Dezernentin der Stadt Köln kann das sicherlich bestätigen. Das SGB II hat Sonderbedarfe ausgeschlossen, also solche Bedarfe, die nicht ausdrücklich im Gesetz geregelt sind. Damit können Mietervereinsbeiträge nicht mehr im Rahmen der Leistungen nach SGB II übernommen werden. Dafür müsste ein eigener kommunaler Haushaltstopf gebildet werden. Bei der finanziellen Situation der Kommunen ist das schwierig. Aber ich bedaure schon, dass einem für alle Beteiligten hilfreichen Instrument, nämlich den Sachverstand und die Erfahrung der Mietervereine einzusetzen und damit den Kommunen auch Geld zu sparen - und das ist nachweisbar in allen Fällen, in denen wir das getan haben -, teilweise der Boden entzogen worden ist. Also eindeutig Plädoyer dafür, die Rechtsgrundlagen dafür zu schaffen, dass diese Rechtsberatung wieder durchgeführt werden kann.

**Abgeordnete Kipping (DIE LINKE.):** In den verschiedensten Stellungnahmen war die Kritik zu lesen, dass die Zahl der Bedarfsgemeinschaften kein geeignetes Indiz ist. Vor allen Dingen die Vertreter der kommunalen Seite haben das sehr stark gemacht. Insofern würde mich nochmals an die Adresse der nichtkommunalen Sachverständigen interessieren: Gibt es denn irgendeinen Sachverständigen, der der Meinung ist, dass die Zahl der Bedarfsgemeinschaften ein geeignetes Indiz für die Fortschreibung ist?

**Sachverständiger Dr. Rips:** Nur ein Satz: Die große Kostenexplosion wird bei den Energiekosten eintreten. Da wird der Hauptnachteil für die Kommunen entstehen, wenn man an Bedarfsgemeinschaften anknüpft und nicht an die tatsächlichen Unterkunftskosten. Das nur als ein Hinweis. Wir rechnen damit, dass wir Erhöhungen von 20 Prozent schon in diesem Jahr im Bereich der Energiekosten haben und die auch weiterhin von der Tendenz her weiter steigend sind.

**Sachverständiger Knorr (Bundesagentur für Arbeit):** Die Bundesagentur ist schon der Auffassung, dass die gegenwärtig im Gesetz vorgesehene Indikatoranzahl der Bedarfsgemeinschaften richtig ist. Die Bedarfsgemeinschaften sind die Grundlage für die Attestierung von Hilfebedürftigkeit, soweit diese vorliegt. Von der Signalwirkung her ist es erforderlich, für alle Beteiligten die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften zu reduzieren. Mit der Reduzierung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften geht im Grunde nach auch eine Senkung der Ausgaben für Kosten und Unterkunft einher, wenn man den Indikator isoliert machen würde. Leistungen für Unterkunft geben natürlich auch Gestaltungsspielräume, diese Leistungen als solche höher zu belassen.

**Abgeordneter Rohde (FDP):** Da kann ich nahtlos anschließen und gehe nochmals auf die Bundesagentur für Arbeit zu: Wenn es Gestaltungsspielräume bei den Leistungsbezügen im Unterhaltsbereich, Kosten der Unterkunft, gibt, wie ist der Gestaltungsspielraum bei der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften?

Es gab diese Veränderung in der Zählweise. Sind Ihnen weitere Änderungen der Zählweise bekannt? Das mit BAföG haben wir schon ausdiskutiert. Gibt es etwas in der Pipeline, wo sich die Zahlen vielleicht verändern würden, aufgrund derer dann die nächste Formel berechnet wird?

**Sachverständiger Knorr (Bundesagentur für Arbeit):** Mir ist keine Änderung der Zählweise der Bedarfsgemeinschaften bekannt. Die Zählweise der Bedarfsgemeinschaften wird auch nicht durch die Bundesagentur isoliert veranlasst. Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften zu reduzieren durch Überwindung der Hilfebedürftigkeit ist - ich führe das nochmals aus - erklärtes Ziel aller Arbeitsgemeinschaften und aller zugelassenen kommunalen Träger, durch die verschiedenen Maßnahmen, die das Gesetz dazu bietet und das Fallmanagement unterstützt.

**Abgeordnete Kunert (DIE LINKE.):** Eine Frage an Herrn Adamy vom DGB: Wie wird möglicherweise die Folge von Umzügen, Umzugskosten, die Gestaltung von Wohngebieten, die soziale Zusammensetzung der Menschen bewertet?

**Sachverständiger Dr. Adamy (Deutscher Gewerkschaftsbund):** Wir sind der Auffassung, dass angesichts des Kostendrucks, vor dem die Kommunen stehen, die Frage von Umzügen in Zukunft einen größeren Stellenwert erhalten kann als den, den sie heute bereits hat. Es wird von der Frage der Umzüge sehr unterschiedlich Gebrauch gemacht und wir sehen mit Sorge, dass sich nochmals soziale Brennpunkte in stärkerem Maße herausbilden als ohnehin schon. Derartige Entwicklungen haben wir und wenn in stärkerem Maße Hartz-IV-Empfängern Umzüge zugemutet werden, umso stärker wird der Sog letztendlich in sozialen Brennpunkten. Wir haben ohnehin eine Entwicklung - ich erinnere an den Themenkomplex Jugendliche und speziell auch Migranten -, dass wir uns in viel stärkerem Maße darum kümmern müssen, wie die gesellschaftliche Integration in sozialen Brennpunkten sichergestellt werden kann und muss. Und wenn einzelne Kommunen dann den Weg gehen und noch einmal in stärkerem Maße, sei es ins Umland oder sei es in Billigwohnquartiere, Umzüge vornehmen, dass sich das dann nochmals in sehr starkem Maße fokussieren könnte. Noch einmal unser Plädoyer dafür, nicht im Sinne von Mietobergrenzen, aber doch von der Verordnung der Ermächtigung Gebrauch zu machen und Mindeststandards, nicht bezogen auf Mietobergrenzen, aber auf Rechtssicherheit und beispielsweise BSHG-Urteile etc., auf besondere Personengruppen festzulegen, damit nicht sozialproblematische Ergebnisse noch befördert werden.

**Abgeordneter Meckelburg (CDU/CSU):** Ich wollte ein Stück Gerechtigkeit zum Schluss reinbringen. Herr Dr. Höhl von der BDA, Sie haben bisher nicht das Wort genommen, weil Sie noch nicht befragt worden sind. Die mit dem Gesetzentwurf anstehende Änderung der Finanzierungsvorschrift haben Sie zum Anlass genommen, auf einen Punkt hinzuweisen, der mich auch interessiert. Deswegen würde ich Sie ganz gerne bitten, aus Ihrer Sicht etwas zum Thema Aussteuerungsbetrag zu sagen, denn hier geht es auch immerhin um 4,5 Milliarden Euro.

**Sachverständiger Dr. Hoehl (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände):** Herzlichen Dank für die Frage. Heute soll beraten werden über die Änderung der Finanzierungsvorschrift des Paragraphen 46, SGB II, die zu Recht aus unserer Sicht überschrieben ist mit dem Titel „Finanzierung aus Bundesmitteln“. Allerdings, der Absatz 4, der von Ihnen

angesprochene Aussteuerungsbetrag, passt nicht nur in diese Systematik nicht hinein, sondern verstößt gegen fundamentale Grundsätze der Finanzverfassung des Grundgesetzes, indem nämlich die Beitragszahler zur Arbeitslosenversicherung in einem erheblichen Umfang - im Jahr 2005 waren es 4,5 Milliarden, in diesem Jahr werden es auch zwischen 3 Milliarden und 4 Milliarden sein - zur Finanzierung des allgemeinen Bundeshaushalts herangezogen werden. Erstmals in der Geschichte der Finanzverfassung wird damit eine Sozialversicherung und damit die Gruppe der Beitragszahler, also nur ein Ausschnitt aus der gesamten Gesellschaft, mit einer Zahlung belastet, die in den Staatshaushalt fließt, und die nach der Gesetzesbegründung dazu benutzt werden soll, einen Teil der Kosten im SGB II abzudecken. Wir halten das nicht nur für verfassungsrechtlich problematisch, sondern für verfassungswidrig und für eine Vermischung von zwei Finanzkreisen, die unbedingt getrennt bleiben müssen, nämlich Staatshaushalt auf der einen Seite, der finanziert wird von allen Köpfen, die Steuern zahlen, und Beitragszahlern zur Arbeitslosenversicherung, deren Mittel auch nur für ihre eigenen Zwecke in Anspruch genommen werden können. Dieser Grundsatz wird hier massiv verletzt. Deswegen setzen wir uns für die sofortige Abschaffung des Aussteuerungsbetrages ein.

**Abgeordneter Dr. Brauksiepe** (CDU/CSU): Herr Hoehl, ich will einmal daran anknüpfen und Sie bitten, aus Ihrer Sicht die Absicht zu kommentieren, bei der Fortentwicklung der Bundesbeteiligung sich an der Zahl der Bedarfsgemeinschaften zu orientieren. Wie beurteilen Sie dies denn aus BDA-Sicht?

**Sachverständiger Dr. Hoehl** (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Wenn das ein objektives Kriterium sein sollte, wie es uns der Vertreter der Bundesagentur für Arbeit eben geschildert hat, dann ist dagegen sicherlich nichts einzuwenden.

**Abgeordnete Kipping** (DIE LINKE.): Dann möchte ich an den nächsten Punkt anknüpfen, und zwar steht die Aussage von Herrn Knorr im Raum, dass eine Reduzierung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften automatisch Ausdruck für eine Reduzierung der Hilfebedürftigkeit ist. Demgegenüber steht die Aussage von Frau Bredehorst, dass eine Reduzierung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften nicht automatisch zu einer Reduzierung der Kosten geführt hat. Dann würde ich gern die Vertreter vom Deutschen Städtetag oder vom Deutschen Landkreistag hören, ob Sie die Auffassung von Frau Bredehorst teilen in der Wahrnehmung oder ob die Aussage der BA dort die Realität widerspiegelt.

**Sachverständige Friedrich:** Es ist eigentlich ganz einfach, und zwar wenn Sie die Bedarfsgemeinschaften reduzieren, wie das jetzt bei den unter 25jährigen der Fall ist und man das mit Eins ansetzt, dann folgt die Reduzierung der Kosten nicht. Denn derjenige, der in die Bedarfsgemeinschaft zurückgeht, bekommt keine Leistungen mehr, sondern er bekommt 80 Prozent der Leistungen, d. h., die Leistung reduziert sich allenfalls um 20 Prozent beim Regelsatz. Die Unterkunftskosten bleiben gleich. Von daher gesehen besteht ein unwesentlicher Zusammenhang zwischen Kostenentwicklung und Entwicklung der Bedarfsgemeinschaft.

**Vorsitzender Weiß:** Vielen Dank. Wir schließen damit die Anhörung mit herzlichem Dank an die Damen und Herren Sachverständigen und an Sie alle.

Sitzungsende: 11.45 Uhr

## Sprechregister

- Adamy, Wilhelm (Deutscher Gewerkschaftsbund) 469, 471, 474, 476  
Brauksiepe, Dr. Ralf 466, 476  
Bredehorst, Marlis (Köln) 469, 474, 475  
Friedrich, Ursula (Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände) 467, 468, 470, 471, 474, 475, 476  
Göppert, Verena (Deutscher Städtetag) 466, 469, 470, 471, 472, 473  
Hoehl, Dr. Stefan (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) 476  
Höft-Dzemski, Reiner (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.) 468, 472, 474  
Kipping, Katja 474, 475, 476  
Knorr, Rudolf (Bundesagentur für Arbeit) 467, 473, 475, 476  
Krickl, Ursula (Deutscher Städte- und Gemeindebund e.V.) 467, 469, 470, 471, 472, 474, 475  
Krüger-Leißner, Angelika 470, 471  
Kunert, Katrin 473, 475, 476  
Kurth, Markus 474, 475  
Meckelburg, Wolfgang 468, 476  
Möller, Kornelia 469, 471  
Müller (Erlangen), Stefan 467  
Nahles, Andrea 469, 470  
Preuß, Dr. Elisabeth (Stadt Erlangen) 467, 472, 473  
Rips, Dr. Franz Georg (Berlin) 473, 474, 475  
Rohde, Jörg 472, 473, 475  
Schaaf, Anton 469  
Schiewerling, Karl 467  
Weiß (Emmendingen), Peter 468  
Weiß (Groß-Gerau), Gerald 466, 469, 471, 472, 477